

## Angers 55 (deu)

[OHNE ANGABE]<sup>1</sup>

Im Namen Gottes wurde es zwischen dem Soundso und seinem<sup>2</sup> Bruder Soundso für gut befunden und vereinbart<sup>3</sup>, dass sie von ihrer Habe etwas untereinander teilen sollten. Dies taten sie so auch<sup>4</sup>. Der Soundso erhielt dies vollständig und zur Gänze: Es handelt sich um ein Haus samt den umliegenden Ländereien dort und auch die Unfreien und die bewegliche und die unbewegliche Habe, die zu diesem Haus gehören, sowie die Weinberge, Wälder und Wiesen, wieviele auch immer zu demselben Haus gehören<sup>5</sup>. Und im Gegenzug erhielt sein Bruder Soundso eine andere Örtlichkeit [namens] Soundso samt allem Besitz, der dazu gehört. Daher kam man überein, dass sie gegenseitig von ihrer Hand bestätigte Schreiben erhalten sollten. Dies taten sie so auch, damit ein jeder das, was er erhalten hat, haben, halten und besitzen soll und es, wem er will, hinterlassen kann. Und falls es einer von uns selbst wagen sollte, gegen seinen Partner zu handeln oder sich zu widersetzen, muss er seinen Anteil an seinen Partner überantworten und darüber hinaus soundsoviele *solidi* bezahlen. Und, was er fordert, wird er nicht erreichen und dieser Teilungsvertrag<sup>6</sup> soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben.

<sup>1</sup> In der Poenformel wird das Dokument als *paccio divisionis* bezeichnet.

<sup>2</sup> Dass es sich tatsächlich um Brüder handelt, wird an anderer Stelle im Text präzisiert, wo von *germanus suos* (hier eine orthographische Variante von *suus*) die Rede ist.

<sup>3</sup> Die Junktur *placuit atque convenit* findet sich bereits in der frühesten Fassung des *Pactus legis salicae* und könnte nach Olivier Guillot in Teilen auf Vorbilder im römischen Recht (vgl. Ulpian, Digesten II,14,1,1-3) zurückgehen. Vgl. dazu O. Guillot, Clovis, le droit romain, S. 61-84 und S. Kerneis, Le pacte, S. 130f.

<sup>4</sup> Zu vermuten ist, dass die hier aufgeteilten Güter aus einer Erbschaft stammten. Nach frühmittelalterlichem Erbrecht fielen die Güter eines oder einer Verstorbenen den Kindern oder, falls keine Nachkommen existierten, den nächsten Verwandten zu (vgl. etwa Lex Salica 93, S. 162f.). Wie die Aufteilung konkret erfolgte, wurde bei Erbfall dann durch derartige Teilungsvereinbarungen geregelt. Vgl. dazu L. Sizaret, Essai sur l'histoire, insb. S. 1-10, 87-112 und 123-135; A. Schmidt-Recla, Kalte oder warme Hand, S. 17-52; H.-R. Hagemann, Erbrecht, Sp. 1371-1377; J.-Ph. Lévy/A. Castaldo, Histoire du droit civil, S. 1388-1389 und 1398.

<sup>5</sup> In der Bedeutung „gehören zu“ findet sich *aspicere* häufig in frühmittelalterlichen Urkunden und bei merowingischen Autoren (Fredegar, Chronica I,76: *firmaverunt, ut Neptreco et Burgundia soledato ordene ad regnum Chlodoviae post Dagoberti discessum aspererit*).

<sup>6</sup> Im römischen Recht diente *pactum* zur Bezeichnung formloser Vereinbarungen unterschiedlichsten Inhalts. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 37-42; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 363 und 437f.